

Arbeitsanweisung – 05.2011

Einstiegsgeld

<u>Anwendungsbereich:</u> M+I	<u>Aktenzeichen:</u> II-1222	<u>Bezeichnung alt:</u> ESG Ermessenslenkende Weisungen des Jobcenters Frankfurt am Main vom 03.08.2011
<u>Nur für den internen Dienstgebrauch:</u> ja	<u>Gültig ab:</u> 15.11.2011	<u>Gültig bis:</u> Unbefristet
Die Ermessenslenkenden Weisungen für die Gewährung von Einstiegsgeld in der Fassung vom 03.08.2011 werden hiermit aufgehoben.	<u>Zuständig:</u> M+I	<u>Freigabe:</u> 20.10.2011

Zusammenfassung

Die ARA legt die Förderausrichtung des Jobcenters Frankfurt fest. Es werden der Umgang mit Anträgen und die im Rahmen des Ermessens zu beachtenden Richtwerte festgelegt.

Zielsetzung

Einstiegsgeld soll zur Förderung von Existenzgründungen gewährt werden, wenn eine begründete Aussicht darauf besteht, dass die Hilfebedürftigkeit mittelfristig (i.d.R. nach 18 - 24 Monaten) durch die erzielten Einkünfte entfällt. **ESG-Förderungen** zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit sind **den Gründungswilligen** vorbehalten.

Gründungswillige sind alle diejenigen, die arbeitslos sind und hauptberuflich eine Selbständigkeit anstreben. Zu dem Gründungswilligen zählen ab sofort auch alle Selbständigen, die eine **geringfügige zu einer hauptberuflichen selbständigen Tätigkeit ausweiten wollen**.

Die Gewährung des Einstiegsgeldes zur Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit dient vorrangig zur Deckung laufender fixer und variabler Betriebskosten. Darunter fallen Miet- oder Pachtkosten für Ladenlokale bzw. Werkstätten, Akquise- und Fahrtkosten, ggf. steigende Energiekosten oder Kosten für zusätzlich notwendige Versicherungen etc..

Ebenso ist die Gewährung von Einstiegsgeld bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit vom Gesetzgeber vorgesehen. **Es sollte jedoch in jedem einzelnen Fall anhand des Sachverhalts umfassend geprüft werden, inwieweit eine Förderung erforderlich ist.** Die Prüfung der Erforderlichkeit, die das Gesetz zwingend vorsieht, muss regelmäßig, nicht zuletzt anhand der Abwägung zwischen den Interessen der Allgemeinheit (Verwendung von Steuergeldern) und den Interessen der Kundin oder des Kunden, vorgenommen werden – eine Förderung aus Gründen, die ausschließlich in der Motivation der Kundin/des Kunden liegen, ist daher nicht zulässig. Im Übrigen sollte durch die Gewährung von Einstiegsgeld eine Besserstellung der Kundinnen und Kunden im Verhältnis zu nicht geförderten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern vermieden werden. Das Lohnabstandsgebot ist zu beachten. Vorstellbar ist eine Förderung beispielweise dann, wenn umsatzabhängige Gehaltsbestandteile erst zu einem späteren Zeitpunkt ausgezahlt werden und eine Förderung dies ausgleicht. **Diese Abwägung muss durch die/den Persönlichen Ansprechpartner/in dokumentiert werden.**

Weisung:

Die Arbeitshilfe Einstiegsgeld Zentrale: SP-II-12 - II-1221, Stand: März 2010 findet in Zusammenhang mit der HEGA 03/2010 – 8 vollständig Anwendung.

HEGA 03/2010 mit Arbeitshilfe Einstiegsgeld

http://www.baintern.de/nn_551462/zentraler-Content/HEGA/2010/03/HEGA-03-2010-VG-Einstiegsgeld.html

Aufnahme einer <u>hauptberuflichen selbständigen Tätigkeit</u> aus der Nebenbeschäftigung heraus oder bei Neugründung wie folgt:	
Voraussetzung:	Arbeitslosigkeit; leistungsberechtigt nach dem SGB II
Bemessung:	Einzelfallbezogen
Grundbetrag:	max. 50 % des für die/den eLb maßgebenden Regelbedarfs nach § 20 SGB II
Ergänzungsbetrag:	Abhängig von der Dauer der Arbeitslosigkeit, der Größe der BG und wegen in der Person liegender Umstände
Fördervoraussetzungen und Höhe des zusätzlichen Ergänzungsbetrages gem. §1 Abs. 3 ESGV:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wegen Langzeitarbeitslosigkeit von mind. 24 Monaten erhöht sich der Grundbetrag um 20 % der Regelleistung der/des eLb nach § 20 <u>Absatz 2 Satz 1</u> SGB II ▪ Wegen 6-monatiger Arbeitslosigkeit i.V.m. mit in der Person liegender Umstände erhöht sich der Grundbetrag um 20 % der Regelbedarf der/des eLb nach § 20 <u>Absatz 2 Satz 1</u> SGB II
Förderungsfähiger Personenkreis für Ergänzungsbetrag nach §1 Abs. 3 ESGV:	Bewerber/innen mit in der Person liegenden Umständen sind: ältere Arbeitnehmer/innen Ü50, Berufsrückkehrer/innen, Alleinerziehende und junge Erwachsene unter 25 Jahre ohne Berufsabschluss (Geringqualifizierte).
Erhöhung des Ergänzungsbetrages nach §1 Abs. 4 ESGV:	Für jede weitere in der BG lebende leistungsberechtigte Person erhöht sich der Ergänzungsbetrag um jeweils weitere 10 % des Regelbedarfs der/des eLb nach § 20 <u>Absatz 2 Satz 1</u> SGB II
Max. monatliche Förderhöhe nach §1 Abs. 5 ESGV:	Keine Überschreitung des monatlichen Regelbedarfs der/des eLb nach § 20 <u>Absatz 2 Satz 1</u> SGB II
Gültigkeit:	Die neuen Bestimmungen zur Bemessung der Höhe des ESG für Gründungswillige gelten ab dem in VerBIS dokumentierten Beratungszeitpunkt über die Förderbeträge nach der ESGV. Bereits genehmigte Erst- und Folgeanträge mit den alten Regelsätzen behalten bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes des ESG ihre Gültigkeit.
Förderdauer	Die Förderdauer wird bei Antragstellung festgelegt und beträgt in der Regel 12 Monate. In begründeten Fällen kann eine Förderung von maximal 24 Monaten bewilligt werden. Bei einer Förderdauer von über 12 Monaten ist ab dem 13. Monat eine Degression von mindestens 20 % festzulegen.
Fördervoraussetzungen:	
<ul style="list-style-type: none"> • Prüfung der Bonität und Schuldensituation • Vorlage einer positiven Stellungnahme durch den beauftragten Träger – aktuell ist dies die KIZ Prowina GmbH, Offenbach - über die Tragfähigkeit der Existenzgründung (dort Vorlage weiterer Unterlagen notwendig) • Vorlage einer Kopie der Gewerbeanmeldung bzw. Bescheinigung des Finanzamtes betreffend die Anzeige der Aufnahme einer freiberuflichen Tätigkeit • Vorlage der Einnahmen-Überschuss-Rechnung bzw. Gewinn- und Verlustrechnung bzgl. der ersten 6 Monate der selbständigen Tätigkeit (in der Regel bei Bestandsselbstständigen) oder • Businessplan oder Prognose (in der Regel bei Neugründungen) 	
Bemerkungen:	
Sollte der/die Antragsteller/in im Laufe des Bewilligungszeitraumes aus dem (ergänzenden) ALGII-Bezug herausfallen, wird das ESG trotzdem bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes weitergezahlt.	

Gibt der/die Existenzgründer/in die selbständige Tätigkeit im Laufe eines Bewilligungszeitraumes des ESG auf oder nimmt sie/er eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung als Arbeitnehmer auf, wird die Gewährung des Einstiegsgeldes zeitlich auf den Monat verkürzt, in dessen Verlauf die Einstellung der selbständigen Tätigkeit bzw. die Beschäftigungsaufnahme erfolgt ist.

Alle Förderfälle sind in VerBIS zu dokumentieren und in CoSach-NT zu erfassen. Mit der Kundin oder dem Kunden sind in einer Eingliederungsvereinbarung die Inhalte und Konditionen der Förderung festzuhalten. Die Abrechnung erfolgt in den jeweiligen Leistungs-Teams bzw. Sonderleistungsstellen.

Aufnahme einer <u>sozialversicherungspflichtigen abhängigen Beschäftigung</u> wie folgt:	
Voraussetzung:	Arbeitslosigkeit; leistungsberechtigt nach dem SGB II
Bemessung:	Einzelfallbezogen nach Prüfung der Erforderlichkeit
Grundbetrag:	max. 50 % des für die/den eLb maßgebenden Regelbedarfs nach § 20 SGB II
Ergänzungsbetrag:	Abhängig von der Dauer der Arbeitslosigkeit, der Größe der BG und wegen in der Person liegender Umstände
Fördervoraussetzungen und Höhe des zusätzlichen Ergänzungsbetrages gem. §1 Abs. 3 ESGV:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wegen Langzeitarbeitslosigkeit von mind. 24 Monaten erhöht sich der Grundbetrag um 20 % des Regelbedarfs der/des eLb nach § 20 Absatz 2 Satz 1 SGB II ▪ Wegen 6-monatiger Arbeitslosigkeit i.V.m. mit in der Person liegender Umstände erhöht sich der Grundbetrag um 20 % des Regelbedarfs des eLb nach § 20 Absatz 2 Satz 1 SGB II
Förderungsfähiger Personenkreis für Ergänzungsbetrag nach §1 Abs. 3 ESGV:	Bewerber/innen mit in der Person liegenden Umständen sind: ältere Arbeitnehmer/innen Ü50, Berufsrückkehrer/innen, Alleinerziehende und junge Erwachsene unter 25 Jahre ohne Berufsabschluss (Geringqualifizierte).
Erhöhung des Ergänzungsbetrages nach §1 Abs. 4 ESGV:	Für jede weitere in der BG lebende leistungsberechtigte Person erhöht sich der Ergänzungsbetrag um jeweils weitere 10 % des Regelbedarfs der/des eLb nach § 20 Absatz 2 Satz 1 SGB II
Max. monatliche Förderhöhe nach §1 Abs. 5 ESGV:	Keine Überschreitung des monatlichen Regelbedarfs der/des eLb nach § 20 Absatz 2 Satz 1 SGB II
Gültigkeit:	Die neuen Bestimmungen zur Bemessung der Höhe des ESG für soz.-versicherungspflichtige Beschäftigung gelten ab dem Tag der Antragstellung.
Förderdauer	Die Förderdauer wird bei Antragstellung festgelegt und beträgt in der Regel 6 Monate. In begründeten Einzelfällen kann eine Förderung von 12 Monaten bewilligt werden. Förderungen über 12 Monate erfordern eine Degression um mind. 20% sowie die Zustimmung der Bereichsleitung sowie des Leiters Operativ oder der Geschäftsführerin.
Fördervoraussetzungen:	
<ul style="list-style-type: none"> • Vorlage einer Kopie des Arbeitsvertrages • Die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung muss mind. 15 Std. wöchentlich umfassen und das Bruttoentgelt über 400 € liegen • Die Höhe der Entlohnung und die Art der Tätigkeit dürfen nicht gegen ein Gesetz oder die guten Sitten verstoßen 	

Bemerkungen:

- Sollte der/die Antragsteller/in im Laufe des Bewilligungszeitraumes aus dem (ergänzenden) ALGII-Bezug herausfallen, wird das ESG trotzdem bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes weitergezahlt.
- Bei abhängiger befristeter Beschäftigung wird das Einstiegsgeld durch die Dauer der Befristung begrenzt.
- Verkürzt sich die Beschäftigungsdauer im Nachhinein (z.B. durch AG-Wechsel oder Kündigung), wird die Gewährung des Einstiegsgeldes zeitlich auf den Monat verkürzt, in dessen Verlauf das Beschäftigungsverhältnis beendet worden ist.

Alle Förderfälle sind in VerBIS zu dokumentieren und in CoSach-NT zu erfassen. Mit der Kundin oder dem Kunden sind in einer Eingliederungsvereinbarung die Inhalte und Konditionen der Förderung festzuhalten. Die Abrechnung erfolgt in den jeweiligen Leistungs-Teams bzw. Sonderleistungsstellen.

Für das Jobcenter Frankfurt am Main gilt bei der Entscheidung über eine Förderung von Einstiegsgeld die Regelung, dass die persönlichen Ansprechpartner/innen eine Entscheidungsbefugnis für die Erstanträge haben. Bei allen Folgeanträgen ist die Zustimmung der Teamleitung erforderlich.

Die jeweilige Entscheidung über die Förderung einer selbständigen Tätigkeit oder eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses ist zu begründen und in der VerBIS-Kundenhistorie über einen allgemeinen Beratungsvermerk sowie in der Förderakte zu dokumentieren.

Claudia Czernohorsky-Grüneberg
Geschäftsführerin Jobcenter Frankfurt am Main